

Entgeltordnung für das Schulwohnheim Sassnitz

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen hat auf seiner Sitzung am 11. Mai 2015 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Entgeltordnung

- (1) Die Entgeltordnung regelt die Erhebung eines Entgelts für die Bereitstellung und Nutzung einer Unterkunft im Schulwohnheim in Sassnitz i. S. d. § 6 der Satzung über das Schulwohnheim in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen in Sassnitz.
- (2) Der Landkreis Vorpommern-Rügen erhebt von den volljährigen Nutzerinnen, Nutzern und bei Minderjährigen von ihren gesetzlichen Vertretern ein Entgelt für die Bereitstellung und Nutzung von Unterkunft in der in § 1 Absatz 1 der Satzung genannten Einrichtung.
- (3) Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der sich zur Inanspruchnahme von Unterkunft im Wohnheim vertraglich verpflichtet hat. Bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern sind zur Zahlung des Entgeltes ihre gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 2

Entgelthöhe

Für die Unterbringung ist von den Nutzerinnen und Nutzern ein Entgelt zu entrichten. Es beträgt

- a) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim für eine Doppelzimmerunterkunft pro Entgeltpflichtigem und Monat:

Stichtag	Betrag
01.08.2015	212,53€
01.08.2016	283,38 €

- b) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 1 und 2 der Satzung über das Wohnheim bei tageweiser Nutzung den in § 2 Buchstabe a oder b genannten Satz geteilt durch 20 Tage.
- c) für Nutzerinnen und Nutzer nach § 2 Absatz 3 der Satzung über das Wohnheim 354,22 € für eine Doppelzimmerunterkunft. Buchstabe c) findet analoge Anwendung.

§ 3

Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt ist jeweils zum 3. Werktag der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten, nach denen es bemessen ist.
- (2) Das Entgelt für die tageweise Bereitstellung der Unterkunft wird mit der Anmeldung sofort fällig.

§ 4

Nichtinanspruchnahme der Unterkunft

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Vorpommern-Rügen auf das vereinbarte Entgelt bestehen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass die Möglichkeit zur Weitervermietung dieses Wohnheimplatzes bestand.

§ 5

Kündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrags durch die Nutzerin oder den Nutzer hat bis spätestens 3 Monate vor Ablauf zu erfolgen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Geraten Entgeltpflichtige mit der Entrichtung des Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug, ist der Nutzungsvertrag durch die Wohnheimleitung fristlos zu kündigen.
- (3) Der Nutzungsvertrag ist durch die Wohnheimleitung ebenfalls fristlos zu kündigen, wenn sich der Verzug über einen Zeitraum von mehr als zwei Terminen erstreckt und sich ein rückständiger Betrag in Höhe des Entgeltes für zwei Termine ergibt.
- (4) Bei verspäteter Zahlung ist der Landkreis Vorpommern-Rügen berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Schulwohnheim des Landkreises Rügen, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 13. März 2008 außer Kraft.

Stralsund,

29. 5. 2015

Ralf Drescher
Landrät

